**Deutscher Bundestag**
**7. Wahlperiode**

**Drucksache 7/2671**

16. 10. 74

Sachgebiet 613

# Unterrichtung
## durch die Bundesregierung

## Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die zolltarifliche Behandlung bestimmter, aus den neuen Mitgliedstaaten eingeführter Erzeugnisse, die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung beim Bau, bei der Instandhaltung oder Instandsetzung bestimmter Luftfahrzeuge verwendet werden sollen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den am 22. Januar in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere auf Artikel 33 zweiter Unterabsatz der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge,

gestützt auf den von der Kommission vorgelegten Verordnungsentwurf,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. ..../74 des Rates vom ..... 1974 [1]) wurden unter anderem die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1975 für bestimmte Erzeugnisse ausgesetzt, die beim Bau, bei der Instandhaltung oder der Instandsetzung von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg verwendet werden sollen. Die Zölle wurden ausgesetzt bis zu

— 10,6 v. H. für bewegliche Verbindungsteile aus Asbestsilikon der Tarifstelle 39.01 C VI,

— 7,2 v. H. für Bleche der Norm 70.75 ST mit Oberflächenbearbeitung und mit einer Dicke von weniger als 8 mm, ihrer Beschaffenheit nach zum Flugzeugbau bestimmt, der Tarifnummer 76.03 und

— 6,4 v. H. für Bolzen, Muttern, Schrauben, Niete und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, nach US-Normen, der Tarifstelle 81.04 K II.

Zur Aufrechterhaltung der Gemeinschaftspräferenz ist es angebracht, bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse aus den neuen Mitgliedstaaten die Erhebung der in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anwendbaren Zölle in dem genannten Zeitraum vollständig auszusetzen, sofern diese Erzeugnisse der gleichen Verwendung zugeführt werden sollen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anwendbaren Zölle für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse werden vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1975 bei der Einfuhr aus den neuen Mitgliedstaaten vollständig ausgesetzt, sofern diese Erzeugnisse zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder bei der Instandsetzung der in der Spalte 3 dieses Anhangs genannten Flugzeuge bestimmt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L ... vom ....., S. ....

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 02221 / 36 35 51

**Anhang**

| Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Begünstigte Flugzeuge |
|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 |
| 39.01 | Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, auch modifiziert, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (z. B. Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone): | |
| | C. andere: | |
| | ex VI. Silikone: | |
| | — bewegliche Verbindungsteile aus Asbestsilikon | Airbus |
| ex 76.03 | Bleche, Platten, Tafeln und Bänder aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm: | |
| | — Bleche der Norm 70.75 ST mit Oberflächenbearbeitung und mit einer Dicke von weniger als 8 mm, ihrer Beschaffenheit nach zum Flugzeugbau bestimmt | Airbus, F 28 |
| 81.04 | Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cermets, roh oder verarbeitet: | |
| | K. Titan: | |
| | ex II. verarbeitet: | |
| | — Bolzen, Muttern, Schrauben, Niete und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, nach US-Normen | BAC 111<br>Trident<br>Airbus<br>Mercure<br>Concorde<br>F 28 |

*Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 15. Oktober 1974 – I/4 – 680 70 – E – Lu 6/74:*

*Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. September 1974 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.*

*Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.*

*Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.*

## Begründung

Die Kommission hat dem Rat den Vorschlag einer Verordnung über die zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse vorgelegt, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind (Dok. KOM/74/.... vom .....).

Dieser Vorschlag sieht unter anderem eine teilweise Aussetzung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1975 für die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse vor, die zum Bau, zur Instandhaltung oder zur Instandsetzung bestimmter Flugzeuge mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg verwendet werden sollen.

| Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | (ausgesetzter) autonomer Zollsatz | Vertragsmäßiger Zollsatz des GZT | Begünstigte Flugzeuge |
|---|---|---|---|---|
| 39.01 | Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, auch modifiziert, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (z. B. Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone): | | | |
| | C. andere: | | | |
| | ex VI. Silikone: | | | |
| | — bewegliche Verbindungsteile aus Asbestsilikon | 10,6 v. H. | 17,6 v. H. | Airbus |
| ex 76.03 | Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm: | | | |
| | — Bleche der Norm 70.75 ST mit Oberflächenbearbeitung und mit einer Dicke von weniger als 8 mm, ihrer Beschaffenheit nach zum Flugzeugbau bestimmt | 7,2 v. H. | 12 v. H. | Airbus, F 28 |
| 81.04 | Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cermets, roh oder verarbeitet: | | | |
| | K. Titan: | | | |
| | ex II. verarbeitet: | | | F 28 |
| | — Bolzen, Muttern, Schrauben, Niete und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, nach US-Normen | 6,4 v. H. | 8 v. H. | BAC 111 Trident Airbus Mercure Concorde |

Die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung wendet während des obengenannten Zeitraums gemäß den Artikeln 31 Absatz 1 und Artikel 32 Absatz 1 der Beitrittsakte bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse aus den neuen Mitgliedstaaten die folgenden Zollsätze an:

— Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 39.01 C VI = 7 v. H.;

— für die Erzeugnisse der Tarifnummer 76.03 = 4,8 v. H.;

— für die Erzeugnisse der Tarifstelle 81.04 K II = 1,6 v. H.

Die Regierung Großbritanniens hat bei der Kommission beantragt, für diese drei Erzeugnisse gemäß Artikel 33 zweiter Unterabsatz der Beitrittsakte die Gemeinschaftspräferenz aufrechtzuerhalten und demzufolge bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse aus den neuen Mitgliedstaaten die Erhebung der Zölle in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung auszusetzen.

Die Kommission ist der Auffassung, daß diesem Antrag stattgegeben werden sollte; sie schlägt daher dem Rat die nachstehende Tarifmaßnahme vor.